

Merkblatt Energieanlagen in der Dorfkerzone von Wittnau

Ausgangslage

In der Dorfkerzone sind Solaranlagen zulässig, sofern das übergeordnete Recht eingehalten ist. Energieanlagen in der Dorfkerzone müssen sich in das Ortsbild einpassen und sind bewilligungspflichtig.

Als Grundlagenpapier dient das Merkblatt Solaranlagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom November 2016. Das Merkblatt «Energieanlagen in den Bauzonen von Wittnau» dient als Ergänzung und Präzisierung des kantonalen Merkblatts und geht diesem vor.

Bewilligungsfähigkeit

Energieanlagen, wie z.B. Solarwärmeanlagen (Sonnenkollektoren) und Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) sind im gesamten Gebiet der Dorfkerzone, mit folgenden Einschränkungen, möglich:

Auf Dächern, welche von Dachaufbauten wie Lukarnen, Gauben, Flächenfenster Kamine usw. dominiert sind, können keine zusätzlichen Energieanlagen aufgebaut werden.



Dächer, welche nicht durch Dachaufbauten dominiert sind.



Dächer, welche durch Dachaufbauten dominiert sind.

Bei Gebäuden mit Substanzschutz, im Bauzonenplan rot bezeichnete Gebäude von kommunaler Bedeutung, ist die Anbringung von Solaranlagen im Einzelfall und im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu beurteilen.

Grösse und Gestaltung

Alle Projekte sind durch den Fachberater für Ortsbildpflege und der Bauverwaltung Wittnau zu beurteilen. Solarziegel oder andere Anlagen zur Energiegewinnung, zum Beispiel an Fassaden, gelten auch als Energieanlagen und müssen im Einzelfall bewilligt werden.

In die Dachhaut integrierte Anlagen (von Ziegeln umgeben) sind in angemessenem Flächenverhältnis (ca. 50%) der noch freien Dachfläche möglich.

Zwingend ist die Integration der Anlage in die Ebene der Ziegel. Die Fläche hat dabei eine regelmässige rechteckige Form und genügend Abstand zum Dachrand, First und allenfalls vorhandene Aufbauten aufzuweisen.

Grössere Flächen sind nur möglich, wenn das Dach ganzflächig mit der Energieanlage eingedeckt wird. Die Fugen der Paneele müssen dabei ein regelmässiges Bild ergeben. Die First-, Ort- und Traufabschlüsse müssen detailliert aufgezeigt werden.

Wird das gewählte System auf die Dachfläche aufgesetzt, ist darauf zu achten, dass die Anlage mit einer minimalen Aufbauhöhe geplant wird. Der Einsatz einer vollintegrierten Lösung ohne Ziegelumrandung wird bevorzugt, so dass ein umlaufend einheitliches, ruhiges Erscheinungsbild entsteht.



vollintegrierte Beispielanlagen

Schneefang und Farbgestaltung

Bei der Wahl eines allfälligen Schneefangsystems gilt zu beachten, dass sowohl traufständige, wie auch Systeme zwischen den Elementen der Farbe der Dachoberfläche angepasst werden müssen. Auf den Einsatz von glänzenden oder hellen Materialien ist zu verzichten.



Schneefangsysteme



Oberflächendifferenzen, ungünstig

Die Oberflächen der Energieelemente sind möglichst unifarben und mit einheitlicher Struktur zu wählen, um eine optische Streifenbildung zu verhindern bei allfälligen Kombinationen von Solar- und PV-Anlagen. Das vorliegende Merkblatt wurde von den Fachberatern Ortsbildpflege, dem Gemeinderat und der Abteilung Bau und Planung erarbeitet und vom Gemeinderat Wittnau als Richtlinie genehmigt.

Bewilligungspflichtige Anlagen

Sämtliche Energieanlagen in der Dorfkernzone sind **bewilligungspflichtig**. Es ist ein ordentliches Baugesuchsverfahren und 30-tägiger Publikation durchzuführen. Gemäss gängiger Praxis des Gemeinderates kann auf die Profilierung verzichtet werden. Nebst entsprechenden Planunterlagen (Grundrissen und Schnitten), Material- sowie Farbangaben und dem kommunalen Baugesuchsformular ist das kantonale Meldeformular für Solaranlagen einzureichen.

Energieanlagen welche freistehend, an Mauern oder Fassaden angebracht werden, erfordern immer eine Baubewilligung (in allen Zonen) und sind entsprechend zu profilieren.

Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Energieanlagen, welche auf Dächern im übrigen Gemeindegebiet geplant werden (auch Landwirtschaftszone), profitieren von der Meldepflicht. Anlagen gelten als genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
(diese Anforderung muss in Industrie- und Gewerbebezonen nicht erfüllt werden);
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Weitergehende Erläuterung dazu sind im erwähnten kantonalen Merkblatt zu finden.

Diese Anlagen müssen mindestens 30 Tage vor der Installation mit entsprechenden Planunterlagen (Grundrissen und Schnitten), Material- sowie Farbangaben und dem kantonalen Meldeformular für Solaranlagen der Gemeinde gemeldet werden. Im Weiteren sind der Gemeinde auch die geplanten Baukosten anzugeben. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, nimmt die Gemeinde mit der Bauherrschaft Kontakt auf, damit die Installation oder Anordnung angepasst wird.

Dieses Merkblatt wurde genehmigt vom Gemeinderat Wittnau, September 2021